

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche

A.2.4 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen (Fachmodul Betreuung und Erziehung in besonderen Wohnformen)

1. Leistungsbezeichnung

Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen

2. Rechtsgrundlage

§ 78, § 113, § 134 SGB IX in Verbindung mit § 45 SGB VIII

3. Ziel der Leistung

Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am Bedarf orientierten verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung.

Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung und/oder einer Sinnesbehinderung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können und die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis nach § 35a SGB VIII zuzuordnen sind.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei werden sie alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt.

Es handelt sich um eine individuelle im Sozialraum erbrachte Leistung, bei der Kinder oder Jugendliche, für die diese Hilfeform bedarfsgerecht ist, in einer geeigneten besonderen Wohnform leben und gefördert werden. Diese komplexe Aufgabenstellung setzt voraus, dass das jeweilige Entwicklungsalter des jungen Menschen im Kontext seiner Behinderung berücksichtigt wird, seine Ressourcen und Fähigkeiten ermittelt und individuelle Förderungen zusammen mit den Eltern bzw. dem Vormund und den unterstützenden Diensten abgestimmt werden.

Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende Erziehung, Förderung und Pflege unter Berücksichtigung der leistungsrechtlichen Zuständigkeiten außerhalb der bisherigen Herkunftsfamilie. Das Alter der Kinder und Jugendlichen wird dabei berücksichtigt. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls wird der Kontakt zu der jeweiligen Herkunftsfamilie des Kindes oder des Jugendlichen gehalten.

Die Unterstützung umfasst insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass Kinder oder Jugendliche Teilhabeleistungen entsprechend ihrem Bedarf erhalten als individuelle Leistung oder als Leistung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam.

6. Umfang der Leistung

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist der Gesamtplan nach § 121 SGB IX. Die Leistungen des Leistungserbringers umfassen:

- eine adäquate Wohnform für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen und/oder mit Sinnesbehinderungen; weitere psychosoziale Beeinträchtigungen können hinzukommen.
- Erziehung, nichtärztliche und nichtpsychotherapeutische Diagnostik und Förderung sowie die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der laufenden Hilfe, z.B. durch persönliche Kontakte, Begleitung von Kindern bzw. Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, Kooperation mit Vormündern bzw. Sorgeberechtigten oder anderen Diensten und Institutionen wie bspw. Kindertageseinrichtungen und Schulen.
- Alters- und bedarfsgerechte Gesundheitsvorsorge sowie körperbezogene Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der leistungsrechtlichen Zuständigkeiten
- Krisenintervention
- Dokumentation und Berichtswesen
- erforderliche übergreifende Tätigkeiten, z. B. Teamsitzungen, Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an Facharbeitskreisen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Leistungsträgern,
- notwendige administrative Tätigkeiten im Einzelfall,
- Organisation der Einrichtung.

Bei dem Übergang in das Erwachsenenalter ist der Ablöseprozess von der Einrichtung mit geeigneten Maßnahmen rechtzeitig vorzubereiten und angemessen zu gestalten, um ggf. eine adäquate anschließende Form der Betreuung zu finden.

7. Qualität und Wirksamkeit

Zur Qualitätssicherung und zur Sicherung gemeinsamer fachlicher Maßstäbe erstellt der Leistungserbringer ein Fachkonzept als Grundlage seiner Arbeit, das mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt, mit einem Handbuch hinterlegt und fortgeschrieben wird.

Strukturqualität:

- Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers in einem persönlichen Kontakt erbracht.
- Die Form der Betreuung und Förderung sowie die Zusammenarbeit zwischen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigten und dem Leistungserbringer werden in einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung geregelt.
- Anzustreben ist das Wohnen in Einzelzimmern. Individuelle Ausnahmen sind bedarfsorientiert zu ermöglichen.
- Die Gruppengröße überschreitet in der Regel nicht die Anzahl von acht Kindern oder Jugendlichen.
- Die Kontinuität in der Unterstützung wird durch den Leistungserbringer sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung sicherzustellen.
- Die Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen und Familien bzw. Sorgeberechtigten orientieren sich am konkreten Bedarf.
- Maßnahmen im Rahmen einer Krisenintervention werden sichergestellt.
- Der Leistungserbringer ist in der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.

Prozessqualität:

- Die Leistungserbringung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art des Bedarfs.
- Die Leistung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Teilhabe-/Gesamtplans.
- Der Leistungserbringer führt für jeden Einzelfall eine individuelle Leistungsdokumentation.
- Das Fachkonzept des Leistungserbringers wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.
- Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird neben der betriebsurlaubserteilenden Stelle des Landesjugendamtes der Träger der Eingliederungshilfe informiert.
- Der Leistungserbringer beteiligt sich an fachlichen Arbeitskreisen und Gremien seiner Region, die einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.
- Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Qualitätszirkeln die vereinbarte Qualität kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Ergebnisqualität:

Die Ergebnisqualität orientiert sich an dem Erreichungsgrad der im Teilhabe-/Gesamtplan vereinbarten Ziele.

Die Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt jährlich vor dem Ende des festgelegten Bewilligungszeitraums unter umfassender Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen und weiterer Personen, z. B. Eltern/Sorgeberechtigten, Schule und beteiligter Institutionen.

Maßstab für die Ergebnisqualität ist der Grad der Zielerreichung. Aspekte können beispielsweise sein

- Kinder und Jugendliche fühlen sich willkommen und aufgehoben,
- Feststellung von Entwicklungsreife, Weiterentwicklung und/oder Erwerb/Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten,
- weitestgehend eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Betreuung,
- Mitgliedschaft in Vereinen, eingebunden in Gruppen von Gleichaltrigen und Kontakt zu Freunden/Peergroups, etc.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen. Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Sozialarbeiter*innen,

Sozialpädagog*innen, Heilpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit einem Fach- oder Hochschulabschluss (Bachelor oder Master), Rehabilitationspädagog*innen, Erzieher*innen sowie Heilerziehungspfleger*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen.

Zur Begrenzung des Fachkräftemangels können für einen eingeschränkten Zeitraum, **zunächst bis zum 31.12.2028**, weitere Personengruppen (s. Anhang zum LRV Ziff. 8 Personelle Ausstattung/Personalqualifikation) eingesetzt werden.

Der Einsatz des Personals folgt einem individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Weitere Informationen sind dem Anhang zu entnehmen.

9. Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen.

Sachkosten sind gemäß KGST zu berücksichtigen; dazu gehören auch die anfallenden Fahrkosten und die erforderliche IT- und Kommunikationsausstattung

Die sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Anlagenausstattung muss die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gewährleisten. Der Leistungserbringer hält geeignete Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung gemäß der betriebserlaubniserteilenden Stelle des Landesjugendamtes in der jeweils gültigen Fassung vor.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig eine Leistungsdokumentation zur Überprüfung des Gesamtplans vor, die auf der Grundlage des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstrumentes des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt.

Anhang

Befristet bis zum 31.12.2028

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zu den **geeigneten Fachkräften** sind auch zu zählen und können vollumfänglich entsprechend der konzeptionellen Ausgestaltung im pädagogischen Gruppendienst eingesetzt werden

- Dipl. Pädagog:innen
- Psycholog:innen (BA/MA/Dipl.)
- Sonderpädagog:innen
- Kindheitspädagog:innen
- Erziehungswissenschaftler:innen (BA/MA)
- Bachelor innereuropäisch: Zustimmung entsprechend sozialpädagogischer Abschlüsse im Inland nach Prüfung der betriebserlaubniserteilenden Behörde
- 2 - Fächer - Bachelor Erziehungswissenschaften (95 CP in den beschriebenen

Kenntnisbereichen, der Fachkräfteexpertise der NRW-Landesjugendämter)

- Master genehmigungsfähiger Abschlüsse (mindestens 95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen, die auch in Verbindung mit dem vorhergehenden Bachelorabschluss nachgewiesen werden können¹)
- Kirchliche Erzieher:innen (3-jährige Ausbildung)
- Ergotherapeut:innen
- Motopäd:innen
- Fachkräfte ohne staatliche Anerkennung außer für Fachschulabsolvent:innen für die eine staatliche Anerkennung vorgesehen ist, z. B. Heilerziehungspfleger:innen und Erzieher:innen²

- Personen, für die bereits eine Zustimmung durch andere Bundesländer erfolgte. (Beruflicher Einsatz ist nachzuweisen und die Zustimmung der betriebserlaubniserteilenden Stelle ist vorzulegen.)

¹ Die Ableitung der 6 Kenntnis- und Kompetenzbereiche basiert auf der Expertise "Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen", von Frau Prof. Dr. Gertrud Oelerich / Jacqueline Kunhenn M.A.

Zum Hintergrund: es gibt diverse Masterstudiengänge, welche zum Teil nur 60 Creditpoints beinhalten, dementsprechend kann der BA-Studiengang ebenfalls mit den erworbenen Lerninhalten herangezogen werden und die Studienleistungen sozusagen addiert werden.

² Dahinter verbergen sich Absolvent:innen von Berufs- und Studienabschlüssen, für welche eine staatliche Anerkennung im Kontext eines reglementierten Berufsfeldes und als besonderes Gütesiegel vorgesehen ist. Eine Einstellung ohne staatliche Anerkennung bezieht sich auf eben diese Berufsabschlüsse, wenn die Absolvent:innen z.B. die staatliche Anerkennung nicht erworben haben. Eine Ausnahme stellt die Situation dar, wenn Absolvent:innen die staatliche Anerkennung mangels persönlicher Eignung nicht erteilt wurde. In den anderen Fällen wurde auch ohne staatliche Anerkennung eine pädagogische Fachqualifikation erworben, die inhaltlich erfüllt, was von einer pädagogischen Fachkraft in erlaubnispflichtigen Betreuungsangeboten zu erwarten ist. Gleichwohl ist aber die staatliche Anerkennung nach dem SobAG NRW Voraussetzung für die Berufsausübung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in, Heilpädagog:in oder Kindheitspädagog:in, weshalb die Landesjugendämter lediglich eine Zustimmung für eine Tätigkeitsaufnahme als päd. Fachkraft erteilen. Die fachliche Qualifikation wird mit dem Abschluss erreicht.

In Bezug auf Fachschulabsolventen ist die Staatliche Anerkennung als wesentliches Element und als integraler Bestandteil der Ausbildungsqualifikation zu betrachten.

Weitere Personengruppen mit einer **artverwandten Fachausbildung** (sog. Quereinsteiger:innen) mit folgenden Studien- / und 3-jährigen Berufsausbildungen/-abschlüssen können in Delegation von den oben aufgeführten Berufsgruppen eingesetzt werden

- Lehrer:innen
- Logopäd:innen
- Physiotherapeut:innen
- Kulturpädagog:innen (u. a. Kunst-, Theater- und Musikpädagog:innen)
- Hebammen
- BA Bildungswissenschaften
- Religionspädagog:innen

Diese Personengruppen haben die Möglichkeit, sich über die Teilnahme an einer durch die NRW Landschaftsverbände vorgegebenen und verpflichtenden Qualifizierung grundlegend relevante Kenntnisse anzueignen.

Personen, die hierunter fallen, können auf Eigenverantwortung des Trägers bereits als Betreuungskraft eingesetzt werden, sobald ein Nachweis der Anmeldung an einem Fortbildungsgang / einer Qualifikation vorliegt. Der Zeitraum zwischen Einsatz des Mitarbeitenden und Beginn der Fortbildung darf nicht länger als 3 Monate sein. Die Qualifikation muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein und muss der betriebserlaubniserteilenden Stelle durch den Träger unaufgefordert nachgewiesen werden.

Der Einsatz des Personals folgt einem individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Zusatzkräfte

Einsatz im Gruppendienst:

Die unter a) und b) benannten Personengruppen können in Delegation der diensthabenden und aufsichtsführenden Fachkraft für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Diese sollten sich an der Situation der Gruppe und am Einzelfall orientieren (z. B. Fahrten, Freizeit, Schule). Die Arbeitsbereiche werden durch den Träger beschrieben. Über die Beschreibung der notwendigen Aufgaben in der Konzeption ist diese Personengruppe in der Betriebserlaubnis verortet und entgeltrelevant.

a) Andere (zwei-)jährige artverwandte Ausbildungen:

Zu diesen Berufsgruppen zählen **unter anderem** Personen mit folgenden Berufsabschlüssen:

- Arbeitspädagog:innen / -erzieher:innen
- Kinderpfleger:innen
- Kinderpflegehelfer:innen
- Heilerziehungspflegerhelfer:innen

- Sozialassistent:innen

Die Personaleinstellung kann ohne Einzelfallprüfung in Bezug auf die vorgelegte Qualifikation erfolgen.

b) Ohne grundständige pädagogische Ausbildung

Zu diesen Gruppen zählen z. B. Personen, die in der Vergangenheit ihren Zivildienst bzw. ein freiwilliges soziales Jahr in Einrichtungen der Eingliederungshilfe absolviert haben oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes hier tätig waren. Aber auch Personen, die als Schulbegleiter:in, Schulassistent, Integrations-/Inklusionshelfer:in tätig waren, fallen in diese Kategorie.

Die Personaleinstellung erfolgt nach Einzelfallprüfung³ durch die betriebserlaubniserteilende Stelle und Vertreter:innen des Leistungsträgers. Entscheidungsgrundlage bilden Informationen des Leistungserbringers zur geplanten Personaleinstellung.

Regelungen für Auszubildende und Studierende

Hierbei geht es um alle Auszubildenden in regelhaft vollzeitschulischen Ausbildungen oder in Vollzeitstudiengängen, sowie Auszubildende in praxisintegrierender Ausbildung (PIA) oder dualen Studiengängen. Die Regelung umfasst Ausbildungs- und Studiengänge der Fachrichtungen „staatlich anerkannte Erzieher:in“, „staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger:in“, „staatlich anerkannte Heilpädagog:in“, sowie die im Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG NRW) gelisteten Studiengänge. Die bisherige Regelung für ausschließlich praxisintegrierte und duale Ausbildungs- und Studiengänge entfällt.

Die Möglichkeit der Anrechnung auf den Personalschlüssel stellt eine Refinanzierungsmöglichkeit für diese Kräfte im Umfang bis zu 0,5 Vollzeitstellen-Äquivalenten dar. Es gilt weiterhin grundsätzlich das Fachkräftegebot. Die Studierenden und Auszubildenden sind und bleiben anzuleitende Kräfte in Ausbildung, noch keine Fachkräfte und daher nicht vollumfänglich im Dienst einzusetzen. Der Einsatz ab dem 3. Ausbildungsjahr oder dem 5. Fachsemester kann analog zu Absolvent:innen eines Berufsanererkennungsjahres erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, die in Ausbildung und Studium befindlichen Kräfte entsprechend zu begleiten und anzuleiten.

Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden erweitert sich um folgende Kriterien:

- a. Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden ist i.d.R. nur im gruppenbezogenen Kontext möglich.
- b. Pro Gruppe können insgesamt zwei Auszubildende/ Studierende im Rahmen eines Anerkennungsjahres, des Vollzeitstudiums, Teilzeitstudiums oder der dualen/praxisintegrierten Ausbildungen beschäftigt werden. Einsätze im Rahmen von Vor- oder Semesterpraktika sind zusätzlich möglich.
- c. Der Träger stellt eine adäquate Praxisanleitung unter Berücksichtigung der theoretischen Lerninhalte sicher.

³ Zur Transparenz des Prüfverfahrens sowie einer möglichst schnellen Abwicklung wurde bereits der erste Entwurf einer Checkliste entwickelt; diese ist zeitnah im gemeinsamen Austausch zu finalisieren.

- d. Bei einer Erstausbildung ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem 5. Semester mit mind. 95 CP bzw. dem 3. Ausbildungsjahr möglich (Nachweis erforderlich).
- e. Bei einer Zweitausbildung oder im Anschluss an ein FSJ/ BFD (einjährig) ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem Zeitpunkt des Ausbildungs-/ Studienbeginns möglich.
- f. Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung / eines einjährigen Einsatzes FSJ/BFD ist erforderlich.
- g. Der Träger gibt jeder Änderung unverzüglich mit einer Personalmeldung bekannt.
- h. Bei Abbruch erlischt die getroffene Regelung.